

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 26 · Vetschau/Spreewald, den 17. Februar 2016 · Nummer 2

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 30,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Bekanntmachung über die wiederholte Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 001-93 Suschow, der Stadt Vetschau/Spreewald

Seite 2

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die wiederholte Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 001-93 Suschow, der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Gemeindevertretung hatte den Bebauungsplan, Nr. 001-93 Suschow (Stand April 1994) bestehend aus Plansatzung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich Grünordnungsplan mit Streuobstwiese am 30.03.1994 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.08.1993 gebilligt.

Dieser Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 12.04.1994 genehmigt worden.

Der Satzungsbeschluss, sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden konnte und über den Inhalt Auskunft zu erhalten war, sind am 20.05.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf Grund eines Formfehlers war der Bebauungsplan Nr. 001-93 Suschow (Stand April 1994)

bestehend aus Plansatzung (Teil A) und dem Text (Teil B), wiederholt auszufertigen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.05.1994 in Kraft.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, den 02.02.2016



Bengt Kanzler
Bürgermeister



